

# MITTEILUNGSBLATT

der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau

---

Studienjahr 2018/19

30.09.2019

108. Stück

---

## **Geschäftsordnung des Rektorats der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau**

(gemäß § 15 Abs. 6 Hochschulgesetz 2005 idgF (HG) und § 11 Abs. 6 Statut der KPH Graz)

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung gilt für das Rektorat der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau (kurz: KPH Graz). Sie dient der effizienten Zusammenarbeit im Rektorat im Hinblick auf die Umsetzung der leitenden Grundsätze und Aufgaben der Hochschule.

### **§ 2 Zusammensetzung des Rektorats**

Das Rektorat der KPH Graz besteht aus der Rektorin, der Vizerektorin für Primarstufe und Elementarpädagogik und dem Vizerektor für Sekundarstufe und Religionspädagogik.

### **§ 3 Vorsitz**

Die Rektorin hat die Vorsitzführung im Rektorat inne und vertritt dieses nach außen (§ 15 Abs. 2 HG und § 11 Abs. 2 Statut der KPH Graz).

### **§ 4 Vertretungsbefugnisse**

Für das Rektorat wird folgende Vertretungsregelung festgelegt: Vom 1.10.2019 bis 30.9.2020, vom 1.10.2021 bis 30.9.2022 und vom 1.10.2023 bis 30.9.2024 ist der Vizerektor für Sekundarstufe und Religionspädagogik erster Stellvertreter, die Vizerektorin für Primarstufe und Elementarpädagogik zweite Stellvertreterin der Rektorin. Vom 1.10.2020 bis 30.9.2021 und vom 1.10.2022 bis 30.9.2023 ist die Vizerektorin für Primarstufe und Elementarpädagogik erste Stellvertreterin, der Vizerektor für Sekundarstufe und Religionspädagogik zweiter Stellvertreter der Rektorin.

Die Vizerektorin für Primarstufe und Elementarpädagogik wird durch den Vizerektor für Sekundarstufe und Religionspädagogik vertreten und umgekehrt.

Sind alle Mitglieder des Rektorats verhindert, wird ein Institutsleiter / eine Institutsleiterin von der Rektorin mit der Vertretung beauftragt.

## § 5 Rektoratssitzungen

- (1) Die Rektoratssitzungen werden von der Rektorin formlos mindestens einmal im Monat einberufen und von ihr geleitet. Die Mitglieder des Rektorats sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Tagesordnungspunkte können von allen Mitgliedern des Rektorats vor oder am Beginn der Sitzung eingebracht werden. Das jeweilige Rektoratsmitglied hat für die von ihm eingebrachten Tagesordnungspunkte gegebenenfalls entsprechende Unterlagen vorzulegen. Die Protokollführung erfolgt durch ein Mitglied des Rektorats oder eine von der Rektorin zu beauftragende Fachkraft.
- (3) Auskunftspersonen können auf Beschluss des Rektorats für die ganze Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.
- (4) Alle Anwesenden in Sitzungen des Rektorats sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

## § 6 Beschlussfassung

- (1) Über alle Punkte der Tagesordnung, die einer Entscheidung bedürfen, ist mit Beschluss abzustimmen. Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn die Rektorin und zumindest ein/e Vizerektor/in anwesend sind.
- (2) Jedes Rektoratsmitglied kann zu dem in Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt Anträge stellen und eigene Anträge abändern oder zurückziehen. Anträge sind so zu stellen, dass darüber mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann.
- (3) Das Rektorat entscheidet mit Stimmenmehrheit, wobei das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses der Stimme der Rektorin bedarf. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Rektorin den Ausschlag. Stimmenthaltungen sowie die Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen sind nicht möglich.
- (4) Jedes Mitglied kann seine von einem Beschluss abweichende Meinung im Protokoll festhalten lassen.
- (5) Der Vollzug der Beschlüsse des Rektorats obliegt jenem Mitglied, das aufgrund seines in der Geschäftsordnung festgehaltenen Aufgabenbereiches zuständig ist. Im Zweifelsfall entscheidet das Rektorat über die Zuständigkeit.

## § 7 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Rektorats ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist den Mitgliedern des Rektorats spätestens bis zur nächstfolgenden Sitzung vorzulegen. Die Protokolle sind von der Rektorin für die gesamte Funktionsperiode aufzubewahren.
- (2) Das Protokoll hat mindestens zu enthalten:
  1. Datum, Beginn und Ende der Sitzung
  2. die Namen der Anwesenden
  3. die behandelten Tagesordnungspunkte

4. den Inhalt der Debatte, soweit dies zum Verständnis der gefassten Beschlüsse notwendig erscheint
5. alle Anträge
6. alle Beschlüsse und die Zuständigkeit der Durchführung
7. die Ergebnisse der Abstimmungen mit den Stimmverhältnissen

## § 8 Geschäftseinteilung

(1) Die Rektorin leitet die KPH Graz, ist die Vorgesetzte des an der KPH Graz tätigen Lehr- und Verwaltungspersonals, repräsentiert die KPH Graz nach außen und koordiniert die Tätigkeit der Organe der KPH Graz. Sie hat darüber hinaus alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht einem anderen Hochschulorgan zugewiesen sind.

(2) In Anlehnung an § 15 Abs. 3 HG und § 11 Abs. 3 Statut der KPH Graz werden die Aufgabengebiete wie folgt auf die Mitglieder des Rektorats aufgeteilt:

### 1. Rektorin

In die Zuständigkeit der Rektorin fällt:

- a. Ausschreibung von Planstellen für Lehrpersonal (gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 HG), Durchführung des Auswahlverfahrens, Bewertung der Ergebnisse und Vorlage eines begründeten Besetzungsantrages an das zuständige Regierungsmitglied,
- b. Antragstellung betreffend Zuweisung und Mitverwendung von Lehrenden (gemäß § 18 Abs. 1 Z 2 und 3 HG) an die zuständige Dienstbehörde oder Personalstelle,
- c. Bestellung von Lehrenden (gemäß § 18 Abs. 1 Z 4 HG),
- d. Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe,
- e. Erstellung eines jährlichen Haushaltsplans für die im Rahmen der Stiftung zu verwaltenden Ressourcen einschließlich einer Abschlussbilanz für die KPH Graz und Vorlage an den Stiftungsrat zur Beschlussfassung,
- f. Interne Budgetzuteilung gemäß dem genehmigten Ressourcen- und Haushaltsplan,
- g. Genehmigung von Marketing- und PR-Maßnahmen.

Ihr sind folgende Organisationseinheiten zugeordnet:

- a. Verwaltung und Bibliothek
- b. Praxisvolksschule und Kindergarten Augustinum
- c. Koordinationsstelle für Öffentlichkeitsarbeit & Kommunikation
- d. Koordinationsstelle für Qualitätssicherung & Evaluation
- e. Koordinationsstelle für Neue Medien & Digitale Kompetenz
- f. Koordinationsstelle für Diversität & Inklusive Hochschulentwicklung

## 2. Vizerektorin für Primarstufe und Elementarpädagogik

In die Zuständigkeit der Vizerektorin für Primarstufe und Elementarpädagogik fällt:

- a. Ausbildung für die Primarstufe, Elementarpädagogik und Inklusion, insbesondere Strategie, Konzept, Personalplanung und Qualitätssicherung
- b. Konzeptionelle Ausrichtung der Praxisvolksschule und des Kindergartens Augustinum
- c. Qualitätsmanagement im Bereich Forschung und Entwicklung
- d. Förderung von Forschung und Entwicklung im eigenen Verantwortungsbereich
- e. Internationale Angelegenheiten
- f. Präsenz in relevanten öffentlichen und kirchlichen Gesellschaftsbereichen, insbesondere in der Bildungs- und Forschungslandschaft

Ihr sind folgende Organisationseinheiten zugeordnet:

- a. Institut für Primarstufe, Elementarpädagogik & Inklusion
- b. Institut für Forschung & Entwicklung
- c. Koordinationsstelle für Professionsentwicklung
- d. Koordinationsstelle International Office

## 3. Vizerektor für Sekundarstufe und Religionspädagogik

In die Zuständigkeit des Vizerektors für Sekundarstufe und Religionspädagogik fällt:

- a. Ausbildung von ReligionslehrerInnen und LehrerInnen in der Sekundarstufe, insbesondere Strategie, Konzept, Personalplanung und Qualitätssicherung
- b. Fort- und Weiterbildung für LehrerInnen inklusive ReligionslehrerInnen sowie für Personen in anderen pädagogischen Berufen und in Berufen mit religionspädagogisch-katechetischen Schwerpunkten
- c. Pädagogische Verantwortung für den Bereich E-Learning und virtuelle Lehre
- d. Förderung von Forschung und Entwicklung im eigenen Verantwortungsbereich
- e. Koordination der Initiativen zur Hochschulkultur
- f. Präsenz in relevanten öffentlichen und kirchlichen Gesellschaftsbereichen, insbesondere in der Bildungs- und Forschungslandschaft

Ihm sind folgende Organisationseinheiten zugeordnet:

- a. Institut für Religionspädagogik & Interreligiösen Dialog
- b. Institut für Religionspädagogik Klagenfurt
- c. Institut für Pädagogische Professionalität & Schulentwicklung

#### 4. Rektorat

In die Gesamtzuständigkeit des Rektorats fällt:

- a. vorläufige Festlegung der Aufgabengebiete der Vizerektorin und des Vizerektors bis zum Inkrafttreten eines neuen Organisationsplans
- b. Erstellung des Entwurfes eines Organisationsplans der KPH Graz zur Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung
- c. Genehmigung der Geschäftsordnung des Rektorats
- d. Betrauung mit der Leitung eines im Organisationsplan vorgesehenen Institutes
- e. Erstellung der Satzung
- f. Erstellung eines Entwurfs eines Ziel- und Leistungsplans und Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung; Umsetzung des vom Hochschulrat beschlossenen Ziel- und Leistungsplans für die KPH Graz
- g. Erstellung eines Entwurfs eines jährlichen Ressourcenplans für die Pädagogische Hochschule für die vom zuständigen Regierungsmitglied zur Verfügung gestellten Mittel und Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung
- h. Entwicklung von Marketing- und PR-Maßnahmen
- i. Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist
- j. Zulassung der Studierenden
- k. Qualitätsmanagement und Qualitätskontrolle hinsichtlich der Erreichung interner Zielsetzungen
- l. Personalplanung und Personalentwicklung an der KPH Graz
- m. Stellungnahme zu den Entwürfen von Curricula und Genehmigung der Curricula
- n. Veranlassung von Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen
- o. Forschungsstrategie und Forschungspolitik
- p. Informations- und Kommunikationsmanagement
- q. Hochschulkultur
- r. Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen
- s. Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen

#### **§ 9 Zeichnungsbefugnis**

Die Rektorin ist nach außen hin vertretungs- und zeichnungsbefugt. Im Verhinderungsfall der Rektorin tritt die Vertretungsregelung gemäß § 4 der Geschäftsordnung in Kraft.

#### **§ 10 Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung sind nur mit Stimmenmehrheit möglich.

## **§ 11 Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung wurde vom Hochschulrat der KPH Graz am 13.9.2019 genehmigt und tritt mit 1.10.2019 in Kraft.

Für die Kirchliche Pädagogischen Hochschule  
der Diözese Graz-Seckau:  
Die designierte Rektorin:  
Mag. Dr. Andrea Seel

